

Antrag

des Abg. Jonas Hoffmann u. a. SPD

Festpreisverfahren bei Vergaben in Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. wie hoch der prozentuale Anteil der Vergaben in Landesverantwortung ist, die nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt wurden, im Vergleich zu solchen nach dem Bestbieterprinzip und in wie vielen dieser Verfahren ein Festpreisverfahren durchgeführt wurde, bei dem der Zuschlag ausschließlich nach qualitativen Kriterien vergeben wurde (insbesondere § 58 Absatz 2 Satz 2 Vergabeverordnung [VgV] beziehungsweise § 43 Absatz 2 Satz 2 Unterschwellenvergabeordnung [UVgO]), bitte differenziert nach Jahren seit 2018, einzelnen Ressorts, Wertgrenzen und Vergabearten;
2. welche Kenntnisse die Landesregierung über den prozentualen Anteil der Vergaben in kommunaler Verantwortung hat, die nach dem Billigstbieterprinzip durchgeführt wurden, im Vergleich zu solchen nach dem Bestbieterprinzip und in wie vielen dieser Verfahren ein Festpreisverfahren (insbesondere nach § 58 Absatz 2 Satz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 Satz 2 UVgO) durchgeführt wurde, bitte differenziert nach Jahren seit 2018;
3. welche rechtlichen Vorgaben und tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung eines Festpreisverfahrens insbesondere nach § 58 Absatz 2 Satz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 Satz 2 UVgO bestehen;
4. ob in Baden-Württemberg eine Prüfung oder Beanstandung im Zusammenhang mit einem Festpreisverfahren insbesondere nach § 58 Absatz 2 Satz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 Satz 2 UVgO durch eine Aufsichtsbehörde, den Rechnungshof oder ein Gericht durchgeführt wurde und falls ja mit welchem Ergebnis;
5. ob und wenn ja welche Anwendungshinweise, Rundschreiben oder Handreichungen zur Durchführung von Festpreisverfahren die Landesregierung für Landes- oder Kommunalbehörden zur Verfügung gestellt hat beziehungsweise wenn nein, aus welchen Gründen die Landesregierung solche nicht zur Verfügung gestellt hat;
6. mit welchen weiteren Angeboten wie Schulungen, Beratungen, Fachveranstaltungen oder Fortbildungen die Landesregierung kommunale Auftraggeber bei der Durchführung qualitätsorientierter Vergaben unterstützt;
7. wie die Landesregierung die Möglichkeit beurteilt, in besonders qualitätsrelevanten Bereichen (z. B. Wohnungsbau oder Stadtplanung) Festpreisvergaben nach dem Vorbild des Wiener Wohnfonds statt des Billigstbieterprinzips einzusetzen.

21.5.2025

Hoffmann, Binder, Ranger, Dr. Weirauch, Weber SPD

Begründung

Die Vergabe öffentlicher Aufträge stellt ein zentrales Instrument zur Umsetzung öffentlicher Ziele dar und dabei kommt qualitätsorientierten, umweltbezogenen und sozial verantwortungsvollen Vergabeformen eine besondere Bedeutung zu. Die Ausschöpfung der rechtlichen Spielräume bei der Ausgestaltung von Vergabeverfahren – etwa im Rahmen des Bestbieterprinzips oder bei der Vorgabe von Festpreisen insbesondere nach § 58 Absatz 2 Satz 2 VgV beziehungsweise § 43 Absatz 2 Satz 2 UVgO – soll mit diesem Antrag sowohl in rechtlicher wie auch tatsächlicher Hinsicht geklärt werden.